



PRÜFUNG DES KATASTERSTANDES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom übereinstimmen.

..... den

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB, § 1-11 BauNVO)

Mi Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 (2) 1, § 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschosflächenzahl

überbaubare Grundstücksfläche

Gebäudebestand

II Zahl der Vollgeschosse (maximal) entsprechend der Inschrift innerhalb der Baufenster
I+D Weiteres Vollgeschos im Dachraum zulässig (siehe textl. Fests. Nr.2)

3. Bauweise, Baulinien (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22+23 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

a abweichende Bauweise (siehe textl. Fests. Nr. 3) (§ 22 (3) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Baulinie (§ 23 (3) BauNVO)

Hauptfirstrichtung

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11, (6) BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich bzw. Fußweg (FW) (§ 9 (1) 11 BauGB)

Einfahrt- Ausfahrt TGA (§ 9 (1) 4 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) 4 BauGB)

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10, (4), § 9 (1) 20,25, (6) BauGB)

zu erhaltende Baumstandorte

Anpflanzen von Bäumen, prinzipieller Standort

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 1) 25a BauGB)

6. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 5 (4), § 9 (6), § 172 (1) BauGB)

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 (4) BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

TGA Tiefgaragenanlage

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 (1) 21 BauGB)

Arkade (Erdgeschossiger Durchgang mit 3,00 m Tiefe)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 (4) BauNVO)

385.20 Bezugshöhe in Meter über N.N. für die Berechnung der Traufhöhe

Symbol für besondere Fassadengestaltung (siehe örtliche Bauvorschr. Nr 3)

ehemaliger Bachlauf (Hinweis)

verlegter und verrohrter Bachlauf (Hinweis)

Altlastenverdachtsfläche, hier Treibstofflager und -abfüllung

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Mi Die gemäß § 6 (2) 4, 6, 7 und 8 BauNVO zulässige Nutzung von sonstigen Gewerbebetrieben, Gartenbaubetrieben und Tankstellen werden gemäß § 1 (9) BauNVO ausgeschlossen.

Die gemäß § 6 (2) 8 BauNVO zulässige Nutzung durch Vergnügungstätigkeiten im Sinne des § 4 a Absatz 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, ist gemäß § 1 (9) BauNVO ausgeschlossen.

Im Mischgebiet Mi8a sind gemäß § 9 (3) BauGB nur im EG und 1.OG gewerbliche Nutzung zulässig, im EG ist Wohnen nicht zulässig.

Im Mischgebiet Mi8a sind die Ober- und Dachgeschosse ausschließlich dem Wohnen vorbehalten.

Die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätigkeiten sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB und § 20 (3) BauNVO

Bei der Ermittlung der GFZ wird gemäß § 20 (3) BauNVO festgesetzt, daß die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zugehörigen Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen sind.

Höhe der baulichen Nutzung gemäß § 16 (2) 4 BauNVO.

Abhängig von der Zahl der Vollgeschosse dürfen folgende traufseitige Außenwandhöhen nicht überschritten werden:

I: 3,50 m
II: 6,50 m
III: 9,50 m

Die Höhenangaben beziehen sich auf den Schnittpunkt Oberkante Dachhaut/senkrechte Außenwand der Traufseite zu der jeweils eingetragenen Bezugshöhe. In Baufenstern mit Eintrag I+D ist ein weiteres Vollgeschos im Dachraum zulässig, wenn die zulässige GFZ sowie die max. Traufhöhe nicht überschritten werden.

3. Bauweise gemäß § 9 (1) 2 BauGB und § 22 (4) BauNVO

Für die Baulinien mit der Bezeichnung Mi1 und Mi2 wird eine abweichende Bauweise festgelegt:

Zulässig ist die einseitige Grenzbebauung; beide Bauflächen dürfen an die gemeinsame Grenze (zwischen Mi1 und Mi2) anbauen.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Hof- und Gartenfläche anzulegen.

Dabei dürfen, PKW-Stellplatzflächen und Zufahrten eingeschlossen, maximal 25 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche befestigt werden.

5. Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) 4 BauGB und §§ 12, 21 a (4) + 21 a (5) BauNVO

In den Bereichen Mi3, Mi8a und Mi8b sind, mit Ausnahme von Behindertenplätzen, keine oberirdischen Stellplätze zulässig.

Gemäß § 21 a (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die Flächen von Garagen, die unterhalb der Geländeoberfläche hergestellt werden, nicht auf die zulässige GFZ angerechnet werden.

6. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der BauNVO sind ausgeschlossen.

7. Höchstzulässige Anzahl von Wohneinheiten in Gebäuden gemäß § 9 (1) 6 BauGB

Für Gebäude im Gebiet Mi8a entlang der Straße "Am Ellasprudel" wird die Anzahl der Nutzungseinheiten pro Gebäude auf 5 begrenzt.

8. Verbrennungsverbot gemäß § 9 (1) 23 BauGB

Bei der Verwendung von Brennstoffen in Feuerungsanlagen und in nach der 4. BImSchV genehmigten Verbrennungsmotorenanlagen gelten folgende Beschränkungen: Kohle, Öl, Holz und Abfälle dürfen nicht verwendet werden. Gas darf nur in Anlagen verwandt werden, die den Anforderungen des Umweltzeichens (RAL) genügen.

Als Ausnahme kann die Verwendung von Heizöl EL sowie anderer Brennstoffe zugelassen werden, wenn ein Brennkessel eingebaut wird, der den Anforderungen des Umweltzeichens genügt und eine mindestens 85 %ige SO₂-Auswaschung mit anschließender Neutralisation des Kondensats gewährleistet ist oder sonst durch die Verbrennungstechnik sichergestellt ist, daß die o.a. Anforderungen sinngemäß erfüllt sind.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch eine Baumusterprüfung oder Einzelprüfung durch eine anerkannte Meßstelle im Sinne des § 26 BImSchG nachzuweisen.

Die Verwendung von Holz in Kaminen oder Kaminöfen ist zugelassen, wenn die Raumheizung unabhängig davon erfolgt.

Vom Verwendungsverbot ausgenommen sind Notstromanlagen, die mit Dieselmotoren betrieben werden.

LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Fassadenbegrenzung § 9 (1) 25a BauGB

Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Größe von mehr als 20 qm sind, sofern bautechnisch keine Einwände bestehen, flächig zu begrünen.

Für die Begrünung von Fassaden werden folgende Kletterpflanzen empfohlen:

- Schlinger/Ranker (Kletterhilfe erforderlich): Clematis in Sorten, Lonicera in Sorten, Polygonum aubertii, Wisteria sinensis, Waldrebe, Heckenkirsche, Knöterich, Glycine

2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit besonderen gründerischen Bindungen § 9 (1) 2 und § 9 (1) 25 BauGB in Verbindung mit § 9 und § 87 (5) HBO

Stellplätze und deren Zufahrten sind versickerungsfähig, z.B. als Pflaster mit Rasenfugen, wassergebundene Wegegedecke, am besten jedoch als Schotterrasen, auszuführen.

Stellplätze, die als "Car-Ports" ausgeführt werden, sind mit Rankpflanzen zu begrünen. Die Dächer können extensiv begrünt werden.

Mindestens 75 % der Grundstücksfläche sind als Garten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Hiervon sind mindestens 30 % mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Je 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 großkroniger, einheimischer Laubbau zu pflanzen.

Folgende Laubbäume werden empfohlen:

Acer in Sorten, Ahorn, Tilia "Glenleven", Linde, Tilia "Pallida", Kaiserlinde, Corylus colurna, Baumhasel, Fraxinus excelsior, Esche, Sorbus intermedia, Schwedische Mehlbeere, Crataegus lavigata, Rottorn

Die Befestigung von Grundstücksflächen ist nur zulässig, soweit dies durch die Nutzung dieser Fläche unbedingt erforderlich ist. Hierfür sind wasserdurchlässige Baustoffe zu verwenden (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke).

Die Grundstücksflächen zwischen Straße und vorderer Gebäudedachfläche sind, außer den Zugängen und Zufahrten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Pflanzung von Koniferen ist hier unzulässig.

Die Grünflächen sind innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme des Gebäudes herzustellen. Die Frist kann bei Vorliegen besonderer Gründe um ein Jahr verlängert werden.

3. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

3.1 Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses und Schonung der Wasserserviren

Das auf Dachflächen anfallende Regenwasser ist, soweit technisch und wirtschaftlich realisierbar, der Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück zuzuführen. Die Bemessung und technische Ausgestaltung der Versickerungsanlage ist gemäß Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV), Arbeitsblatt 138, vorzunehmen. Alternativ ist bei nicht begrüntem Dachflächen der Bau einer Zisterne mit Entnahme von Wasser zur Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (2. Wasserkreislauf) möglich. Das Zisternenvolumen sollte zu 50 % für die Speicherung von Brauchwasser zur Verfügung stehen. Weitere 50 % sollten für die kurzfristige Speicherung von Niederschlagswasser im Regelfall Verwendung finden. Nach dem Regeneignis soll über eine gesonderte Leitung diese zwischengespeicherte Teilwassermenge wieder langsam der Kanalisation zugeführt werden. Es wird auf die DIN 1985 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke und DIN 1986 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen verwiesen.

3.2 Sicherung von Oberböden

Der im Planungsgebiet befindliche Oberboden ist bei Bautätigkeit entsprechend DIN 19815 zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist unzulässig. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung auf Müten von höchstens 2,00 m Höhe und 4,00 m Breite aufzusetzen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 87 HBO IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BAUGB

1. Sockel gemäß § 87 (1) HBO

Die Sockelhöhe darf höchstens 1,00 m betragen, bezogen auf die eingetragene Bezugshöhe.

2. Dächer gemäß § 87 (1) HBO

Die Dachüberstände dürfen an der Traufe maximal 0,40 m einschließlich der Rinne und am Organg maximal 0,25 m betragen.

Dachgauben, Zwerchhäuser und Erker dürfen jeweils nicht mehr als 1/3 der Traufhöhe einnehmen.

Für die Dacheindeckungen sind Ziegel in roten Farbtönen vorzusehen. Die Hauptfirstrichtung für die Gebäude ist in den zeichnerischen Festsetzungen vorgeschrieben. Firstversprünge sind zulässig.

Für die Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ist eine Abweichung gemäß § 31 (1) BauGB der Vorschriften zur Dachneigung und Farbgebung ausnahmsweise zulässig, sofern dies der funktionsgerechte Nutzungswinkel erforderlich macht.

Dächer sind entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Planteil nur als SD=Satteldach oder als FD=Flachdach zulässig. Satteldächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 35° und maximal 45° auszubilden.

Sind Sonnen-Kollektor-Anlagen auf Dachflächen von öffentlichen Wegen und Straßen einsehbar, so sind diese so anzubringen, daß das Siedlungsbild und seine Dachlandschaft nicht gestört wird.

3. Fassaden gemäß § 87 (1) HBO

Zur Fassadengestaltung sind folgende Materialien und Farben zu verwenden: Putz in hellen Farbtönen, Sichtmauerwerk und Holzverkleidungen. Glänzende Materialien sind unzulässig.

Ist das Ende eines Baufensters mit dem Symbol für besondere Fassadengestaltung versehen, so sind die dort entstehenden Giebelwände besonders architektonisch zu gestalten (z.B. durch Vor- und Rücksprünge, Erker, Fensterflächen, Balkone, etc.).

Das Mindestmaß für Vorsprünge beträgt 0,50 m, das Höchstmaß 1,50 m.

4. Anlagen der Außenwerbung gemäß § 87 (1) HBO

Es gilt die Satzung Außenwerbung der Stadt Königstein vom 08.11.1973.

Abweichend von der Satzung gelten folgende Festsetzungen:

Eine Häufung von Anlagen der Außenwerbung am gleichen Haus ist unzulässig. Für jedes Geschäft ist eine Werbeanlage zulässig. Zusätzlich kann eine zweite Werbeanlage als Ausleger angebracht werden.

Brüstungs- oder Gesimsezonen und Kragplatten dürfen nicht durch Werbeanlagen verdeckt werden.

Von innen oder außen an Schaufenstern oder Schaufensterscheiben angeschlagene Werbeplakate dürfen nicht mehr als 1/5 der Fensterfläche bedecken. Automaten sollen farblich dem Gebäude angepaßt und in Aussparungen oder Wandnischen eingefügt werden.

5. Zulässigkeit von Außenantennen gemäß § 87 (1) HBO

Parabolantennen sind in für die Öffentlichkeit nicht sichtbaren Bereichen zulässig.

6. Müllbehälter gemäß § 87 (1) HBO

Die Standplätze von Müllbehältern sind in das Gebäude zu integrieren oder mit Mauern im Material der Außenwände des Hauptgebäudes oder mit Holz einzufassen und zu begrünen.

7. Einfriedungen gemäß § 87 (3) HBO

In den Baugebieten sind entlang der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen folgende Einfriedungen (auch als Kombination) zulässig:

- Einheimische Laubhecken (auch Taxus und Buxbaum) bis zu 1,50 m Höhe
- Holz- und Metallzäune mit vertikaler Gliederung bis 1,20 m Höhe
- Mauern bis 1,00 m Höhe
- Betonsockel unter Zäunen sind unzulässig.

Entlang der übrigen Grenzen sind einheimische Laubhecken sowie Zäune bis 1,20 m Höhe in Kombination mit Hecken oder sonstigen Strauchbepflanzungen zulässig.

HINWEISE

Das Plangebiet liegt in der Zone III der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Königstein. Die in der Schutzgebietsverordnung vom 11.04.1990 genannten Verbote sind zu beachten.

Im Plangebiet ist der Bereich einer Treibstoffabfüllanlage als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Erkenntnisse über tatsächliche Belastungen und deren räumliche Ausdehnung liegen nicht vor und müssen in Form von Bodenproben und -analysen spätestens bis zur Beurteilung von Bauanträgen erbracht werden.

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler, wie z. B. Mauern, Bodenverfärbungen und Fundamente, wie z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Dienststelle des Saalburg-Museums zu melden. Funde und Fundgegenstände sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20.3. HDSchG).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes liegt in einem Gebiet von zwei erodierten Bergverkefeldern. Nach vorliegenden Unterlagen wurden für eines dieser Felder Ende des vorigen Jahrhunderts bergbauliche Untersuchungsarbeiten angemeldet. Über die Durchführung dieser Arbeiten ist jedoch nichts bekannt.

Es wird daher empfohlen, bei der geplanten Bautätigkeit auf Spuren alten Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Teilungsgenehmigungssatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans K 45 „Ellasprudel“ wird gemäß § 19 Abs.1 BauGB bestimmt, daß die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf.

RECHTSGRUNDLAGEN BEBAUUNGSPLAN

- Baugesetzbuch (BauGB)

In der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141). Die Neufassung wurde auf Grund des Art.10 Abs.1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 vom 18.08.1997 (BGBl. I S.2081) in der ab dem 01.01.1998 geltenden Fassung bekanntgemacht.

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

- Hessische Bauordnung (HBO)

In der Fassung vom 20.12.1993, bekanntgemacht am 28.12.1993 (GVBl. I S.655)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S.889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des BauROG vom 18.08.1997. (BGBl. I S.2081)

- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)

In der Fassung vom 19.12.1994 (GVBl. I S.775)

- Hessische Gemeindeordnung

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.Fa. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S.634), geändert durch Gesetz vom 17.10.1995 (GVBl. I S.456).

VERFAHREN

bearbeitet:
StadtBauPlan, Darmstadt

Die Stadt hat am 02.02.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen und am 13.03.1989 veröffentlicht.

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, benachrichtigt mit Schreiben vom 13.09.1986, und der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB am 18.08.1986, veröffentlicht am 28.05.1986, hat der Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 15.09.1987 bis 16.10.1987 einschließlich öffentlich auslegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 08.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.09.1987 gem. § 3 (2) BauGB beteiligt.

Der Satzungsbeschluß und das weitere Verfahren des Bebauungsplans wird gemäß den „Allgemeinen Überleitungsvorschriften der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997“ nach den Vorschriften des BauGB in der Fassung vom 01.01.1998 durchgeführt. (Eine Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde ist damit nicht erforderlich.)

Der Satzungsbeschluß nach § 10 BauGB neu wurde am 26.03.1998 gefaßt.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß nach § 10 BauGB neu wurde am 26.03.1998 gefaßt.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

Der Satzungsbeschluß wurde am 25.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 26.05.1998 rechtskräftig geworden.

STADT Königstein

Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan

"Ellasprudel" K 45

M 1:500

0 5 10 20 30 50

STADT BAU Krieger, Graulich und Partner PLAN

Wöhren-Lauschner-Strasse 6
Tel. 069/95570

64288 Darmstadt
Fax 069/955730

Mai 1998